

«Motion»

Eingereicht:
Erheblich:
Erledigt:

«Passives Wahlrecht für Kantonsangestellte»

Im Kanton Schwyz besteht keine Regelung bezüglich Einsitznahme von Angestellten des Kantons im Kantonsparlament. Dies im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen, so auch zum Kanton Aargau. Dessen Regierungsrat hat am 15. Dezember 2017 eine Antwort auf ein Postulat veröffentlicht, welches die im Aargau bestehende Regelung lockern wollte (Geschäfts-Nr. 17.224). In dieser Antwort fasste der Regierungsrat des Kantons Aargau zusammen: *«Der Regierungsrat steht einer Öffnung der Unvereinbarkeitsbestimmungen jedoch kritisch gegenüber, weil sowohl Interessenkonflikte als auch Loyalitätskonflikte zu erwarten sind. Die in anderen Kantonen teilweise geltenden Abgrenzungskriterien erachtet der Regierungsrat aus verschiedenen Gründen als wenig praxistauglich und nicht überzeugend.»*

Auf eine Kleine Anfrage im Jahr 2009 der damaligen KR Petra Gössi stellte der Schwyzer Regierungsrat fest: *«Konfliktpotenzial besteht aber unter anderem deshalb, weil Mitarbeitende der Verwaltung, die gleichzeitig Mitglieder des Kantonsrates sind, sowohl der Obergerichtsbehörde als auch der von dieser zu beaufsichtigenden Verwaltung angehören. Ein Spannungsverhältnis könnte ferner dann entstehen, wenn ein beim Kanton angestelltes Kantonsratsmitglied häufig und prononciert politische Positionen einnimmt, die der Regierungspolitik in wichtigen Fragen entgegengesetzt sind.»*

Weiter schlussfolgerte der Regierungsrat, dass mit der Aufnahme einer Unvereinbarkeitsbestimmung in die Verfassung des Kantons Schwyz künftiges Konfliktpotenzial beseitigt würde und die personelle Trennung der Gewalten konsequenter verwirklicht werden könnte (Beschluss Nr. 1317/2009). Die Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 sieht in § 41 betreffend Wählbarkeit auch vor, dass das Gesetz weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen und Ausnahmen vorsehen kann.

Wir teilen die Befürchtungen des Schwyzer Regierungsrats aus dem Jahre 2009, anerkennen aber auch, dass das passive Wahlrecht nicht unnötigerweise allzu sehr eingeschränkt werden soll. Die richtige Abgrenzung zu finden, ist eine politische Aufgabe, welche mit Bedacht anzugehen ist.

Mit diesem Vorstoss fordern wir den Regierungsrat auf, eine Unvereinbarkeitsregelung zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten, welche die Feststellungen des Schwyzer Regierungsrats aus dem Jahr 2009 in gebührender Weise berücksichtigt.

Brunnen 24. Januar 2018



Kantonsrat René Baggenstos
FDP Brunnen



Kantonsrat Marlene Müller
FDP Wollerau